



Tagesschulverordnung

02. August 2010

mit Änderungen vom 31. Mai 2011

mit Änderungen vom 29. Januar 2013

Der Gemeinderat Krattigen erlässt, gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Krattigen vom 03. Dezember 1999 sowie das Betriebskonzept Tagesschulangebote vom 09. November 2009 folgende Verordnung:

1. Grundlagen

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschulangebote der Gemeinde Krattigen.

² Die Verordnung regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

³ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals sind im Personalreglement der Einwohnergemeinde Krattigen geregelt.

2. Angebot

Zweck

Art. 2

Schülerinnen und Schüler (inklusive Kindergartenkinder) werden ausserhalb der Unterrichtszeit gemäss dieser Verordnung betreut.

Begriff

Art. 3

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler ausgestattet.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten gemäss Artikel 5, die aufgrund der Anmeldung je einzeln bezogen werden können, sofern das Angebot durchgeführt werden kann.

Umfang und Inhalte

Art. 4

¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen, die die Schule in Krattigen besuchen, am Morgen ab 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn, während der Mittagspause ab 12.00 Uhr, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen bis längstens 18.00 Uhr. Der Mittagstisch steht auch Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz Krattigen offen, die die Oberstufenschule in Aeschi besuchen.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien der Primarschule ist die Tagesschule geschlossen.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind der Mittagstisch, die Aufgabenbetreuung und die Freizeitaktivitäten.

⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

Betreuungseinheiten **Art. 5**
¹ Das Tagesschulangebot umfasst folgende Einheiten:
 a) Frühbetreuung (ab 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn);
 b) Mittagsbetreuung ab 12.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn inkl. Verpflegung;
 c) Nachmittagsbetreuung ab Schulschluss bis längstens 18.00 Uhr;
 d) Betreuung an schulfreien Nachmittagen.

Betreuungsgruppen **Art. 6**
¹ Die Durchführung einer Betreuungseinheit erfolgt ab zehn angemeldeten Kindern. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
² Der Betreuungsschlüssel (Anzahl Betreuer pro Schüler) ist in der kantonalen Tagesschulverordnung geregelt.
³ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Schüler nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde **Art. 7**
¹ Das Tagesschulpersonal wird auf Antrag der Schulkommission durch den Gemeinderat angestellt.
² Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Tagesschulpersonals werden im Stellenbeschrieb (Anhang II Betriebskonzept Tagesschulangebote) geregelt.

4. Personelles

Grundsätze **Art. 8**
¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals sind im Personalreglement der Einwohnergemeinde Krattigen geregelt.
² Die Leitung der Tagesschulangebote ist durch eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung wahrzunehmen.
 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.
³ Die Entschädigung erfolgt im Stundenlohn.
⁴ Die Arbeitsrapporte der Betreuungspersonen sind durch die Tagesschulleitung zu visieren. Die Arbeitsrapporte der Tagesschulleitung sind durch das Präsidium der Schulkommission zu visieren.
⁵ Die Besoldung erfolgt durch die Finanzverwaltung Krattigen.

5. Aufnahme und Kündigung

Bedarfserhebung / Anmeldung	<p>Art. 9 ¹ Die Anmeldeformulare (unter Berücksichtigung sämtlicher Module für sämtliche Wochentage), werden im 4. Quartal des laufenden Schuljahres (April – Juni) für das neue Schuljahr an alle Eltern verschickt.</p>
Aufnahme	<p>Art. 10 ¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 5.</p>
Ausnahmen	<p>Art. 11 Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt werden.</p>
Kündigung	<p>Art. 12 Kündigungen (schriftlich und begründet) sind mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten per Semesterende oder bei Wegzug möglich.</p>

6. Organisation

Aufsicht und Verantwortung	<p>Art. 13 Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates. Die Aufsicht obliegt der Schulkommission.</p>
Versicherung	<p>Art. 14 ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.</p> <p>² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.</p> <p>³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.</p> <p>⁴ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.</p>
Betriebsführung	<p>Art. 15 ¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.</p> <p>² Die Tagesschulleitung führt die Betreuungspersonen und gewährleistet die Vernetzung mit der Schule und der Gemeinde.</p>

Betreuung	<p>Art. 16 ¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind Lehrpersonen der Volksschule Krattigen oder Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung.</p> <p>² Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.</p>
Administration	<p>Art. 17 ¹ Administrativ wird die Tagesschulleitung durch die Gemeindeverwaltung Krattigen unterstützt.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung erstellt die Abrechnungen der Elternbeiträge basierend auf den Angaben der Tagesschulleitung und ist für das Inkasso und die Abrechnung mit dem Kanton zuständig.</p>
7. Gebühren	
Gebührenpflicht	<p>Art. 18 Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.</p>
Berechnung	<p>Art. 19 ¹ Die Beiträge und die Berechnung richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.</p> <p>² Die Beiträge werden aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarten Betreuungseinheiten berechnet.</p> <p>³ Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration aus. Belege (z.B. Lohnausweise) sind beizulegen.</p> <p>⁴ Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen oder bei der Steuerverwaltung rückfragen.</p> <p>⁵ Änderungen der Einkommensverhältnisse sind spätestens 30 Tage nach deren Eintritt der Gemeindeverwaltung zu melden.</p>
Gebühren für die Mahlzeiten	<p>Art. 20 ¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zu den Gebühren zu entrichten.</p> <p>² Die Mahlzeiten werden zum Selbstkostenpreis abgegeben. Das Entgelt für ein Mittagessen beträgt zur Zeit Fr. 8.00. Der Betrag kann bei Bedarf angepasst werden.</p> <p>³ Betreuungspersonen und Gäste entrichten den gleichen Betrag.</p>
8. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	<p>Art. 21 Die Verordnung tritt am 01. August 2010 in Kraft. Die 1. Teilrevision tritt per 01. Juni 2011 in Kraft. Die 2. Teilrevision tritt per 01. Januar 2013 in Kraft.</p>

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 02. August 2010 an. Sie tritt auf den 01. August 2010 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die 1. Teilrevision an seiner Sitzung vom 31. Mai 2011 beschlossen. Sie tritt auf den 01. Juni 2011 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die 2. Teilrevision an seiner Sitzung vom 29. Januar 2013 beschlossen. Sie tritt auf 01. Januar 2013 in Kraft

GEMEINDERAT KRATTIGEN

Der Präsident Der Sekretär

Willi Heim Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Krattigen, 10. August 2010

Gemeindeverwaltung Krattigen

Gemeindeverwalter

Philipp Schopfer

Der Gemeinderat hat die 1. Teilrevision an seiner Sitzung vom 31. Mai 2011 beschlossen. Sie tritt auf den 01. Juni 2011 in Kraft.

GEMEINDERAT KRATTIGEN

Der Präsident Der Sekretär

Christian Kummer Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Die Teilrevision und die Inkraftsetzung wurden unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Krattigen, 01. Juni 2011

Gemeindeverwaltung Krattigen

Gemeindeverwalter

Philipp Schopfer

Der Gemeinderat hat die 2. Teilrevision an seiner Sitzung vom 29. Januar 2013 beschlossen. Sie tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

GEMEINDERAT KRATTIGEN

Der Präsident Der Sekretär

Christian Kummer Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Die Teilrevision und die Inkraftsetzung wurden unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Krattigen, 30. Januar 2013

Gemeindeverwaltung Krattigen

Gemeindeverwalter

Philipp Schopfer